

722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 12. 10. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx über den Ersatz des bei der Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz)

I. ABSCHNITT

Ersatzpflicht

§ 1. Der Bund hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz für Schäden zu leisten, die von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen durch die im Waffengebrauchsgesetz 1969 genannten Maßnahmen unmittelbar verursacht worden sind, sofern der Zwang im Vollziehungsbereich des Bundes ausgeübt und nicht vom Geschädigten durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde.

§ 2. (1) Wer einen Schaden im Sinne des § 1 durch Verletzung am Körper oder durch Beschädigung einer körperlichen Sache erleidet, hat Anspruch auf Schadloshaltung in Geld in dem Umfang, als dieser Schaden nicht durch Versicherung oder durch Hilfeleistung nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, gedeckt ist. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht.

(2) Trifft den Geschädigten an der Entstehung des Schadens ein Verschulden, so hat er diesen verhältnismäßig zu tragen; läßt sich das Verhältnis nicht bestimmen, so hat er ihn zur Hälfte zu tragen.

(3) Stehen Angehörigen eines fremden Staates auf Grund einer Verordnung gemäß § 7 des Amtshaftungsgesetzes keine Ansprüche nach jenem Bundesgesetz zu, so haben sie auch keinen Anspruch nach Abs. 1.

§ 3. (1) Ansprüche auf Ersatz der im § 2 genannten Schäden, die dem Geschädigten wegen der Ausübung der Zwangsbefugnis gegen Dritte zustehen, gehen in dem Umfang auf den Bund über, in dem dieser Leistungen nach diesem Bundesgesetz er-

bringt. Für die Wirksamkeit des Anspruchsüberganges gegenüber dem Dritten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 ABGB sinngemäß.

(2) Ansprüche des Bundes auf Rückersatz gegenüber Personen, die als seine Organe gehandelt haben, sind nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes geltend zu machen; Leistungen auf Grund eines Anspruches nach § 2 gelten insoweit als Schadenersatz nach dem Amtshaftungsgesetz. In einem solchen Verfahren ist das Gericht nicht an die Feststellungen gemäß § 8 gebunden.

§ 4. (1) Steht einem Geschädigten ein Anspruch auf Versicherungsleistung zu, auf den bei der Bemessung der Ersatzleistung Bedacht zu nehmen ist, so hat er dies dem Bundesminister für Inneres vor Ergehen der Entscheidung mitzuteilen.

(2) Ein Entschädigter, dem ein Anspruch nach Abs. 1 erst nachträglich bekannt wurde, hat diesen dem Bundesminister für Inneres binnen einem Monat, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, mitzuteilen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat von einem Entschädigten Rückersatz zu fordern, soweit diesem Ersatz für einen Schaden geleistet wurde, der durch Versicherungsleistung gedeckt war. Hierbei sind außer im Falle einer gemäß Abs. 2 fristgerechten Mitteilung für den zu Unrecht zuerkannten Betrag die seit Zahlung oder seit Ablauf der Frist des Abs. 2 angewachsenen gesetzlichen Zinsen zu fordern.

§ 5. (1) Ersatzansprüche nach § 2 verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist, jedenfalls aber in zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens, sofern sie nicht vorher bei Gericht geltend gemacht worden sind. In den Ablauf dieser Fristen ist die Zeit eines Verfahrens gemäß den §§ 7 und 8 bis zur Höchstdauer von drei Monaten oder einer Handlungsunfähigkeit des Geschädigten, solange er keinen gesetzlichen Vertreter hat, nicht einzurechnen.

(2) Rückersatzansprüche nach § 3 Abs. 2 verjähren in sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Schadloshaltung durch Bescheid oder rechtskräftig durch Urteil zugesprochen worden ist; § 1497 ABGB gilt sinngemäß.

(3) Der Rückersatzanspruch nach § 4 verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Bundesminister für Inneres von der Versicherungsleistung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Zuerkennung der Ersatzleistung, sofern nicht vorher Rückersatz gefordert worden ist.

II. ABSCHNITT

Information des Geschädigten; Verfahren

§ 6. (1) Der Geschädigte ist von jener Behörde, der die Ausübung der Zwangsbefugnis zuzurechnen ist, über den eingetretenen Schaden und die ihm nach diesem Bundesgesetz offenstehenden Möglichkeiten zu informieren.

(2) Außerdem ist der Geschädigte vor Zuerkennung einer Schadloshaltung auf die strafgerichtlichen Folgen des Verschweigens einer ihm zustehenden Versicherungsleistung (§§ 146 f. StGB), bei Zuerkennung einer solchen Schadloshaltung auf die verwaltungsstrafrechtlichen Folgen des Unterlassens der Mitteilung eines nachträglich bekanntgewordenen Anspruches (§ 16) aufmerksam zu machen.

§ 7. (1) Ersatzansprüche nach § 2 sind bei Bundesminister für Inneres schriftlich geltend zu machen, der hievon die Finanzprokurator zu verständigen hat. Macht der Antragsteller auch Amtshaftungsansprüche geltend, so gilt dies als Aufforderung nach dem Amtshaftungsgesetz; die Frist für die Zulässigkeit der Klage beginnt mit dem Einlangen der Verständigung bei der Finanzprokurator zu laufen.

(2) Werden Ersatzansprüche, die auf § 2 gestützt werden können, unmittelbar bei der Finanzprokurator geltend gemacht, so hat sie hievon den Bundesminister für Inneres zu verständigen; dieser hat, sofern ihm nicht bereits ein Antrag gemäß Abs. 1 vorliegt, anzufragen, ob ein solcher gestellt werde. Wird in einem solchen Falle der Ersatzanspruch nach § 2 binnen 14 Tagen geltend gemacht, so gilt der Antrag als am Tage des Einlangens der Verständigung beim Bundesminister für Inneres eingebracht.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Inneres hat über den Antrag einen Bescheid zu erlassen. Hiebei hat er, ohne an eine vom Antragsteller allenfalls vorgenommene nähere Bestimmung des Anspruches gebunden zu sein, über das Bestehen einer Ersatzpflicht und — nach Erfordernis — über

1. die im Verhältnis zu einem allenfalls bestehenden Verschulden des Antragstellers gerechtfertigte Ersatzquote sowie

2. die sich daraus und aus dem erlittenen Schaden ergebende Schadloshaltung abzusprechen.

(2) Übersteigt der Betrag der Schadloshaltung, die einem Geschädigten zuerkannt werden soll, 30 000 S, so hat der Bundesminister für Inneres ein Gutachten der Finanzprokurator nach § 1 Abs. 1 Z 2 des Prokuratorgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, einzuholen.

(3) Hat der Bundesminister für Inneres im Rahmen des Parteienghört (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) den Antragsteller auch darüber in Kenntnis gesetzt, wie er gemäß Abs. 1 zu entscheiden beabsichtigt, so bedarf ein dementsprechend abgefaßter Bescheid keiner Begründung, wenn der Antragsteller binnen einer ihm einzuräumenden Frist von mindestens zwei Wochen der in Aussicht genommenen Entscheidung ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Die Anfechtung von Bescheiden gemäß Abs. 1 und 3 bei Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof ist unzulässig.

§ 9. (1) Ersatzansprüche nach § 2 können, soweit darauf nicht nach Erlassung eines Bescheides gemäß § 8 verzichtet wurde, durch Klage gegen den Bund geltend gemacht werden

1. nach Erlassung eines Bescheides gemäß § 8 oder
2. nach Ablauf dreier Monate nach Einlangen eines Antrages gemäß § 7 beim Bundesminister für Inneres.

(2) Mit der Anrufung des Gerichtes tritt im Falle des Abs. 1 Z 1 der Bescheid außer Kraft, eine darin zuerkannte Schadloshaltung gilt jedoch als vom Bund anerkannt.

(3) Für das gerichtliche Verfahren sind die §§ 9, 10, 12 Abs. 1, 13 und 14 des Amtshaftungsgesetzes anzuwenden. Mit Zurückziehung der Klage tritt im Falle des Abs. 1 Z 1 der Bescheid wieder in Kraft.

§ 10. Wurde wegen desselben Schadens auch nach dem Amtshaftungsgesetz ein Ersatzanspruch gegen den Bund geltend gemacht, so steht dies einer Entscheidung gemäß § 8 nicht entgegen.

§ 11. (1) Der Rückersatz (§ 4) ist vom Bundesminister für Inneres mit Bescheid zu fordern.

(2) Hat der Bundesminister für Inneres im Rahmen des Parteienghört (§ 45 Abs. 3 AVG 1950) den Entschädigten auch darüber in Kenntnis gesetzt, welchen Rückersatz er zu fordern beabsichtige, so bedarf ein dementsprechend abgefaßter Bescheid keiner Begründung, wenn der Antragsteller binnen einer ihm einzuräumenden Frist von mindestens zwei Wochen der in Aussicht genommenen Entscheidung ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) In allen Fällen ist eine angemessene Leistungsfrist zu bestimmen. Über Antrag des Geschä-

digten ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen die Zahlung in Teilbeträgen zu bewilligen.

(4) Die Anfechtung von Bescheiden gemäß Abs. 1 und 2 bei Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof ist unzulässig.

§ 12. (1) Wer durch Bescheid gemäß § 11 zu Rückersatz verpflichtet wurde, hat — soweit darauf nicht nach Erlassung eines Bescheides verzichtet wurde — das Recht, den Bund binnen vier Wochen auf teilweise oder gänzliche Unzulässigkeit der Rückforderung zu klagen. Dadurch tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft.

(2) Zur Entscheidung über die Klage ist das gemäß § 9 Abs. 3 berufene Gericht zuständig. Die Klage kann nicht zurückgenommen werden, doch kann die Rechtsstreitigkeit im Umfang des Klagebegehrens durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden.

(3) Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rückersatz trifft den Bundesminister für Inneres.

(4) Wird die Klage abgewiesen, weil eine Rückersatzpflicht besteht, so ist dem Kläger unter einem der Rückersatz an den Bund aufzuerlegen. Hierbei ist eine angemessene Leistungsfrist zu bestimmen; die Zahlung in Raten kann angeordnet werden.

(5) Die Anfechtung des Ausspruches ausschließlich im Hinblick auf die Leistungsfrist oder die Ratenanordnung ist nicht zulässig.

§ 13. Der Bundesminister für Inneres kann mit der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes auch eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde beauftragen.

§ 14. Eingaben und Erledigungen nach diesem Bundesgesetz sind von der Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

III. ABSCHNITT

Schäden durch Zwangsmaßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz oder nach dem Zollgesetz 1955

§ 15. (1) Soweit bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen

1. von Strafvollzugsbediensteten durch Maßnahmen gemäß den §§ 104 und 105 des Strafvollzugsgesetzes oder

2. von Organen der Zollwache durch Maßnahmen gemäß § 23 a des Zollgesetzes 1955

Schäden im Sinne des § 1 verursacht worden sind, hat der Bund im Umfang und unter den Voraussetzungen des I. Abschnittes Ersatz zu leisten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 steht ein Anspruch auf Ersatz nicht zu, soweit dem Geschädigten wegen einer erlittenen Verletzung am Körper nach dem Strafvollzugsgesetz Behandlung und Fürsorge zuteil wird.

(3) Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für Inneres im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Justiz und für Finanzen zu treten haben. Sie können mit der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ihnen nachgeordnete Behörden beauftragen.

IV. ABSCHNITT

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 16. (1) Wer der Meldepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Bei der Bemessung der Strafe ist insbesondere auf die Schwere des den Täter treffenden Vorwurfes und auf die Höhe der nicht mitgeteilten Versicherungsleistung Bedacht zu nehmen.

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem xxxxx in Kraft und ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in denen die Ausübung der Zwangsbefugnisse nicht vor diesem Tage erfolgte.

§ 18. Mit der Vollziehung

1. des § 3 Abs. 1 ist der Bundesminister für Justiz,
 2. der §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die Bundesregierung,
 3. der §§ 9 und 12 der Bundesminister für Justiz,
 4. des § 14 der Bundesminister für Finanzen, soweit jedoch Bundesverwaltungsabgaben betroffen sind, die Bundesregierung,
 5. des § 15, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Finanzen,
 6. aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres
- betraut.

VORBLATT

Ziel:

Das Amtshaftungsgesetz bietet lediglich Ersatz für den durch rechtswidrige und schuldhaft organisierten Handlungen entstandenen Schaden. Personen, die bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen durch ein Organ der Exekutive Schaden erlitten haben, weil Maßnahmen unmittelbaren Zwanges gesetzt wurden, sollen hierfür nach diesem Bundesgesetz stets dann schadlos gehalten werden, wenn der Zwang nicht vom Geschädigten selbst durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde. Eine Prüfung, ob rechtswidriges oder rechtmäßiges Organverhalten vorliegt, ist nicht erforderlich. Für die Durchsetzung des Anspruches soll ein besonders bürgernahes und transparentes Verfahren geschaffen werden, dennoch aber die Möglichkeit der Anrufung des Gerichtes bestehen.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Zweifellos werden bei Realisierung dieses Vorhabens Kosten entstehen. Da jedoch schon derzeit in berücksichtigungswürdigen Fällen Ersatzleistungen im Kulanzweg erbracht werden, sollte es zu keiner übermäßigen zusätzlichen Belastung kommen; ihr Ausmaß ist freilich nicht näher bezifferbar.

EG-Konformität:

Die Polizeigesetze der Länder der Bundesrepublik Deutschland sehen durchwegs Regelungen vor, deren materieller Gehalt der vorgeschlagenen Regelung gleicht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt stellt einen Bereich des Verwaltungshandelns dar, in dem anerkanntermaßen in Güter der Betroffenen in erheblichem Maße eingegriffen wird, ohne daß notwendigerweise im Vorhinein der Umfang der Auswirkungen abgeschätzt oder auch nur das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnis mit Sicherheit abgeklärt werden könnte. Es kommt daher gelegentlich zu Amtshandlungen, in deren Verlauf „unbeteiligte“ Personen deshalb zu Schaden kommen, weil es nicht gelingt, die Wirkung der Zwangsbefugnis auf das gewünschte Ziel zu beschränken oder weil sich nachträglich herausstellt, die zunächst vertretbar angenommenen Prämissen seien gar nicht vorgelegen. Solche Fälle sind etwa dann gegeben, wenn durch exekutiven Waffengebrauch Sachen Dritter — etwa Kraftfahrzeuge — durch Schußwaffeneinwirkung beschädigt werden oder wenn Türen unter Anwendung von Brachialgewalt geöffnet werden, weil vermutet wurde, eine hilflose Person befinde sich in den dahinterliegenden Räumen, und diese Annahme sich trotz Vorliegens entsprechender Indizien nicht bestätigt. Schließlich gibt es auch noch jene Fälle, in denen rechtmäßiges Einschreiten die vorsätzliche Beschädigung fremden Gutes fordert, etwa dann, wenn ein flüchtender Täter, gegen den zur Durchsetzung der Festnahme Waffengebrauch zulässig wäre, seiner Ergreifung Sachhindernisse entgegensetzt, indem er etwa — in einem fremden Haus — vor den ihn verfolgenden Beamten eine Tür versperrt. Die Rechtsordnung nimmt auf diese Gegebenheit auch Rücksicht, indem sie die Befugnisse an das Vorliegen bloß einer Verdachtslage bindet (zB § 177 StPO), oder sie überhaupt nur final mit einem Verhältnismäßigkeitskorrektiv (zB Waffengebrauchsrecht) konstruiert.

Im Bereich des Schadensausgleiches ist daraus freilich bislang vom Gesetzgeber nicht die an sich gebotene Konsequenz gezogen worden. Die ausschließlich am Schadenersatzrecht orientierte Rechtslage billigt dem Einzelnen nur dann einen Anspruch gegen den Rechtsträger zu, wenn dessen Organ rechtswidrig und schuldhaft geregelt hat. Ist der Schaden jedoch auf Grund einer rechtmäßigen

Befugnisausübung entstanden, wurde er also zumindest mittelbar im Interesse der Gesellschaft zugefügt, so hat ihn nach geltendem Recht nicht — wie zu erwarten wäre — die Allgemeinheit, sondern der Betroffene zu tragen. Das Amtshaftungsgesetz ist somit kein ausreichendes Instrument für die in diesem besonders sensiblen Sektor der Hoheitsverwaltung wünschenswerte Lastverteilung.

Dies ist auch in der Vergangenheit erkannt worden: sowohl die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei aus dem Jahre 1969 (1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP), als auch der bloß einem eingeschränkten Begutachtungsverfahren zugeführte (Ministerial-)Entwurf eines Polizei-, Organisations- und Befugnisgesetzes aus dem Jahre 1972 sahen eine Beseitigung dieses Regelungsdefizites (§ 24 bzw. § 86) vor. In den Erläuterungen wurde jeweils ausgeführt, daß jemand, der durch eine Befugnisausübung der Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorgane (propter publicum) Schaden an seinem Vermögen oder an seiner Person erlitten hat, ohne die Ausübung der Befugnisse verursacht zu haben (ex publico), dafür schadlos zu halten sei. Der dadurch gewährte Entschädigungsanspruch solle eine Ergänzung zum Amtshaftungsgesetz darstellen.

Vergleichbare Regelungen sind in der Bundesrepublik Deutschland in den „Polizeigesetzen“ der Länder enthalten. Hierbei wird durchwegs vom „Schadensausgleich“ oder „Entschädigung“ gesprochen. Es handelt sich etwa um die Bestimmungen der §§ 56 ff. des Bremischen Polizeigesetzes, des § 49 des Bayrischen Polizeiaufgabengesetzes und der §§ 41 ff. des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes.

Bei dem durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes geregelten Gegenstand handelt es sich um eine Annexmaterie zum Waffengebrauchsrecht und nicht um eine Angelegenheit aus dem Bereich der Kompetenztatbestände „Zivilrechtswesen“ oder „Amtshaftung“; eine vergleichbare Konstellation ergibt sich etwa bei der durch das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, getroffenen

Regelung. Folgerichtig haben sich die beiden genannten Entwürfe eines „Polizeibefugnisgesetzes“ bei der Normierung der „Entschädigung“ auch nicht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 oder Art. 23 B-VG 1929, sondern durchwegs auf „sicherheitspolizeiliche“ Kompetenztatbestände berufen. Tatsächlich ist der Gegenstand wohl Art. 10 Abs. 1 Z 14 leg. cit. zuzuordnen.

Nach dieser Kompetenzbestimmung obliegt dem Bund die Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie einschließlich der Regelung des Rechtes zum Waffengebrauch. Der hiebei vom B-VG 1929 verwendete Begriff des Waffengebrauchs ist umfassend zu verstehen: die Regelungsbefugnis bezieht sich nicht bloß auf den Gebrauch einer Waffe im engeren Sinne, wie dies etwa durch die §§ 2, 3 und 7 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 vorgegeben ist, sondern generell auf die Ausübung unmittelbaren physischen Zwanges; dies kommt auch im § 4 des Gesetzes zum Ausdruck. Dementsprechend ist der Regelungsbereich des Gesetzes als die „Ausübung von Zwangsbefugnissen durch die im Waffengebrauchsgesetz 1969 genannten Maßnahmen“ bezeichnet worden. Die Reichweite des in der Verfassung verwendeten Begriffs „Recht zum Waffengebrauch“ wird als Recht zur Anwendung physischer Gewalt schlechthin verstanden. Hiebei ist es letztlich nicht wesentlich, ob sich der Zwang gegen Personen richtet, die etwa den Organen den Zutritt zu einem Raum verwehren wollen, oder ob sich die physische Gewalt gegen die Tür richtet, die mit derselben Absicht von einer Person zugehalten wird oder deren Schloß versperrt wurde. Dieses Verständnis des Begriffes steht im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der ausgeführt hat, „aus den Bestimmungen der §§ 2, 4, 5 und 6 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 sei abzuleiten, daß auch die als weniger gefährliche Maßnahme eingestufte Anwendung von Körperkraft im Rahmen exekutiver Zwangsbefugnisse ... denselben grundsätzlichen Einschränkungen unterliege wie der Waffengebrauch“ (Erkenntnis vom 6. Oktober 1977, B 388/76), also nur bei Vorliegen eines der Gründe des § 2 leg. cit. zulässig sei.

Zwangsbefugnisse können zwar auch von funktionellen Landesorganen ausgeübt werden, und die Regelung des Waffengebrauches würde auch in diesem Falle dem Bund obliegen, eine Verpflichtung anderer Rechtsträger als des Bundes zur Ersatzleistung wurde jedoch nicht vorgesehen.

Hingegen ist die gesamte Bundesexekutive einbezogen worden: Schäden, die bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen durch Maßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz oder nach dem Zollgesetz 1955 entstanden sind, sollen unter denselben Voraussetzungen ersetzt werden, wie die durch die Sicherheitsexekutive verursachten. Insofern werden die Kompetenztatbestände Strafrechtswesen (Art. 10

Abs. 1 Z 6 B-VG 1929) und Zollwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG 1929) in Anspruch genommen.

Der Kurztitel „Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz“ wurde in der Überzeugung gewählt, daß in Österreich die weitaus überwiegende Anzahl der Polizeibefugnisse gesetzlich normiert ist, mag es auch wegen deren Zugehörigkeit zu verschiedensten Verwaltungsmaterialien weder wünschenswert noch wegen der Zuordnung zu verschiedenen Kompetenzbereichen möglich sein, ein wirklich umfassendes, einheitliches „Polizeibefugnisgesetz“ zu schaffen. Richtig ist allerdings, daß einzelne klassische Polizeibefugnisse (zB Gewinnung und Verwahrung erkennungsdienstlichen Materials) einer zusätzlichen Positivierung bedürfen; eine solche zu erreichen soll Gegenstand legislatorischer Initiativen der allernächsten Zukunft sein. Auf eine Kurzformel gebracht könnte gesagt werden, der Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sei die Entschädigung „Unbeteiligter“, die von der Ausübung von Polizeibefugnissen betroffen wurden, losgelöst vom Grade der gesetzlichen Determinierung der betreffenden Befugnis.

Der Ablauf des Geschehens unter der Voraussetzung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes stellt sich in der Regel folgendermaßen dar:

- Verursachung eines Schadens bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen durch eine Maßnahme nach dem Waffengebrauchsgesetz 1969;
- Feststellung und Information des Geschädigten durch die Behörde;
- Geltendmachung des Anspruches durch den Geschädigten, wobei es im wesentlichen gleichgültig ist, ob der Antrag beim Bundesminister für Inneres oder bei der Finanzprokuratur eingebracht wird;
- Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch den Bundesminister für Inneres, allenfalls Befassung der Finanzprokuratur;
- bescheidmäßiges Absprechen über den Anspruch;
- Einschaltung des Zivilgerichtes im Falle der Säumigkeit des Bundesministers für Inneres oder im Falle einer den Geschädigten nicht befriedigenden verwaltungsbehördlichen Erledigung.

Die Frage, auf welchem Wege über einen geltend gemachten Anspruch zu entscheiden sei, war Gegenstand eingehender Überlegungen. Dem vom Amtshaftungsgesetz vorgegebenen Modell eines Aufforderungsverfahrens mit nachfolgender Möglichkeit der Anrufung eines Zivilgerichtes standen die Alternativen der Beschränkung auf eine Entscheidung im Verwaltungsweg oder der Einrichtung einer sukzessiven Kompetenz gegenüber. Schließlich ist der letztgenannten Variante der Vorzug gegeben worden, wenn auch unter erheblicher Annäherung an das Aufforderungsverfahren im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes. Der Grund

hiefür lag vor allem darin, daß es sich in dem vom vorliegenden Entwurf erfaßten Bereich um — kooperativ bewirkten — Schadenausgleich und nicht um kontrovers erzielten Schadenersatz handelt. Während im Amtshaftungsrecht gegen das Organ, und somit gegen die Behörde, der Vorwurf gesetzwidrigen Handelns erhoben wird, bedarf es im Rahmen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes keiner solchen Behauptung: die Behörde ist dem Antragsteller nicht konfrontiert und kann daher unvoreingenommen und bürgernah der ihr durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auferlegten Verpflichtung zur umfassenden Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes nachkommen. Hiezu bedarf sie, schon um die notwendigen Verfahrenshandlungen (zB Zeugeneinvernahmen) setzen zu können, behördlichen Imperiums, sodaß mit einem privatwirtschaftlich organisierten Aufforderungsverfahren keinesfalls das Auslangen gefunden werden konnte. Die Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde schien daher jedenfalls angebracht.

Allerdings konnte es schon mit Rücksicht auf die Grundrechtsordnung damit nicht sein Bewenden haben. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention haben über zivilrechtliche Ansprüche unabhängige Gerichte zu entscheiden. Nun mag es richtig sein, daß es sich bei den Ansprüchen nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz nicht um klassische Schadenersatzansprüche handelt, doch dürfte außer Zweifel stehen, daß es sich um „civil rights“ im Sinne der Judikatur der Konventionsorgane aber auch des Verfassungsgerichtshofes (zB Erk. vom 24. Juni 1988, G 1 und 2/88) handelt. Es war daher unerlässlich, eine Möglichkeit des Anrufens der Gerichte vorzusehen. In diesem Bereich stützt sich der Entwurf auf dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG 1929).

Aus dem Zusammenlegen der beiden zuletzt genannten Gesichtspunkte ergibt sich geradezu zwangsläufig das Modell der sukzessiven Kompetenz: die dadurch teilweise im Gerichtsbereich (zB § 12) bewirkte Komplexität der Regelung mußte in Kauf genommen werden.

Für die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen soll Abschnitt B fortlaufende Z 8 der Anlage zum jeweiligen Durchführungserlaß des Bundesministers für Finanzen zum Bundesfinanzgesetz gelten: das Zusammenwirken ist demnach bei rechtskräftig gewordenen Entscheidungen eines Gerichtes nicht erforderlich, sonst nur dann, wenn der Entschädigungsbetrag über 300 000 S liegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der vom Entwurf gewählte Weg zwingt den Betroffenen nicht dazu, Überlegungen anzustellen,

ob die Ausübung der Befugnis rechtmäßig oder rechtswidrig und schuldhaft erfolgte. Wäre nämlich als Anspruchsvoraussetzung „rechtmäßiges Organhandeln“ festgelegt worden, so hätte dann, wenn sich nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, also unter Umständen nach Monaten, Rechtswidrigkeit herausgestellt hätte, eine Abweisung erfolgen müssen. Der Bürger hätte in diesem Falle einen „zweiten Anlauf“ im Amtshaftungsweg nehmen müssen. Statt dessen wird vorgesehen, daß Prüfmaßstab für die Ersatzleistung die Frage sein soll, ob der Betroffene den Zwang selbst ausgelöst hat, also durch sein Verhalten unmittelbar kausal für diesen Zwang war. Es würden somit nach diesem Bundesgesetz Ansprüche sowohl wegen rechtswidrigen als auch wegen rechtmäßigen Organhandelns gemacht werden können, wobei diese Unterscheidung für das Bestehen des Anspruches selbst ohne Bedeutung ist.

Jene Organe, deren Ausübung von Zwangsbefugnissen für das Bestehen einer Ersatzpflicht maßgeblich sein soll, wurden unter dem auch in anderen Gesetzen (zB § 35 VStG 1950, § 39 a des Waffengesetzes 1986) verwendeten Begriff „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ zusammengefaßt. Hiebei handelt es sich um die im § 2 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Gemeindegewachkörper) genannten Organe, aber auch um jene, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (zB § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967) funktionell als „Sicherheitsorgane“ anzusehen sind.

Als Schäden, die bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen unmittelbar durch die im Waffengebrauchsgesetz 1969 genannten Maßnahmen entstanden sind, sollen solche bezeichnet werden, die dem Betroffenen — in der tatsächlichen oder rechtlichen Kausalitätskette — ohne Hinzutreten eines weiteren Grundes aus der Ausübung des Zwanges entstehen. Dritte, denen dadurch mittelbar ein Schaden zugefügt wurde, das sind etwa

- Personen, in deren Vermögen derjenige, gegen den sich der von dem Organ ausgeübte Zwang richtete, durch eine Abwehrhandlung einen Schaden angerichtet hat,
 - Versicherer oder Sozialversicherungsträger, die im Rahmen ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung dem unmittelbar Geschädigten eine Leistung erbracht haben oder
 - Angehörige, denen der unmittelbar Geschädigte unterhaltspflichtig ist,
- haben keinen Ersatzanspruch nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz. Als Zwangsbefugnisse sind die in den einzelnen Verwaltungsmaterialien normierten „Polizeibefugnisse“, also etwa die

Festnahme oder die Hausdurchsuchung, zu verstehen. Hinsichtlich des Begriffes „im Waffengebrauchsgesetz 1969 genannte Maßnahmen“ wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 2:

Die Umschreibung der Schadensfälle, für die die Regelung gilt, folgt im wesentlichen der Terminologie des § 1 des Produkthaftungsgesetzes. Eine Haftung für Tötung kommt schon nach § 1 nicht in Frage, da jeweils nur dem unmittelbar Geschädigten Ersatz geleistet werden kann, worunter — wie ausgeführt — Hinterbliebene nicht gezählt werden können.

Da es sich um keinen Schadenersatz in zivilrechtlichem Sinne handelt, sondern lediglich um die Überwälzung einer Belastung die einen „Unschuldigen“ getroffen hat, auf die Allgemeinheit, kommt der Ersatz ideellen Schadens (Schmerzensgeld) ebensowenig in Betracht, wie der des entgangenen Gewinnes. Es wurde daher der im § 1323 ABGB in diesem Sinne definierte Begriff der „Schadloshaltung“ übernommen. Auch muß der Betroffene sich in dem Ausmaß, als für den Schaden eine Versicherung eintritt, eine Minderung gefallen lassen: die gesellschaftliche Solidarität soll nicht zu einem „Gewinn“ aus rechtmäßiger Befugnisausübung führen, sondern andernfalls den sonst vom Betroffenen zu tragenden Schaden ausgleichen. Hierbei ist es gleichgültig, um welche Art der Versicherung es sich handelt, ob die Leistung also auf Grund eines privatrechtlichen Versicherungsvertrages oder von einem Träger der Sozialversicherung zu erbringen ist.

Schließlich soll auch ein Anspruch nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz nur insoweit bestehen, als keiner nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972 (im Folgenden „Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetz“), insbesondere dessen § 1 Abs. 2 Z 2, besteht. Dies hat seine sachliche Begründung vor allem darin, daß es weder zu einer doppelten Ersatzleistung noch zu einer Verpflichtung des Bundesministers für Inneres kommen soll, Sachverhalte prüfen zu müssen, für deren Bewältigung der Bundesminister für Arbeit und Soziales auf weit bessere sachliche Voraussetzungen und auf langjährige Routine zurückgreifen kann. Langt daher beim Bundesminister für Inneres ein Antrag gemäß § 7 Abs. 1 ein, in dem Ansprüche geltend gemacht werden, die durch Leistung nach dem „Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetz“ gedeckt werden können, so hat er einerseits den Anspruch abzuweisen und andererseits den Antrag gemäß § 6 Abs. 1 AVG 1950 an das zuständige Landesinvalidenamt weiterzuleiten.

Abs. 2 normiert das im § 1304 ABGB festgelegte Prinzip, daß ein Geschädigter in dem Ausmaß, in

dem ihm Obsorgeverletzung anzulasten ist, den Schaden selbst zu tragen hat. Im Zusammenhang mit dem im § 1 des Entwurfes genannten anspruchsbeseitigenden Kriterium (..... vom Geschädigten ausgelöst wurde) ergibt sich somit, daß für von ihm ausgelösten Zwang — Rechtmäßigkeit vorausgesetzt — der Betroffene zur Gänze, für Zwang, an dessen Aufrechterhaltung (auch) sein Verhalten maßgeblich ist, der Betroffene anteilmäßig haftet.

Abs. 3 legt fest, daß Fremde, die auf Grund einer entsprechenden Verordnung der Bundesregierung keinen Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz geltend machen können, hiezu auch nach diesem Bundesgesetz nicht in der Lage sein sollen. Wer keinen Ersatzanspruch wegen rechtswidrigen Organhandelns hat, dem kann bei rechtmäßiger Befugnisausübung schon gar keiner zustehen.

Zu § 3:

Abs. 1 sieht den Übergang jener Ansprüche, die der Geschädigte gegen einen Dritten geltend machen könnte, müßte er das Organhandeln als hinzunehmendes „Naturereignis“ betrachten, auf den Bund vor; hiebei können Ansprüche freilich nur in dem Umfang übergehen, in dem der Bund Ersatz leistet, sodaß etwa Schmerzensgeldansprüche unberücksichtigt bleiben. Für die Wirksamkeit des Anspruchsüberganges gegen Dritte wurde die Regelung des § 12 des „Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetzes“ übernommen.

Die im Abs. 2 getroffene Regelung ist deshalb erforderlich, weil das Gesetz — wie ausgeführt — hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung nicht zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Organhandeln unterscheidet. Hat der von einer rechtswidrigen Befugnisausübung Betroffene den Ersatzanspruch nach dem vorliegenden Bundesgesetz geltend gemacht, so soll ein schuldhaft handelndes Organ im Umfang und nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, also bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, zur Ersatzleistung herangezogen werden können. Da jedoch § 3 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes als Voraussetzung für den Rückersatz vom schuldigen Organ eine Ersatzleistung „auf Grund dieses Bundesgesetzes“ nennt, mußten Leistungen nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz in solche nach dem Amtshaftungsgesetz „transformiert“ werden. Die Lösung des Gerichtes von der Bindung an eine Entscheidung des Bundesministers für Inneres war eine notwendige Konsequenz dieser Konstruktion.

Zu § 4:

Obwohl der Bundesminister für Inneres, solange ihm selbst die Zuständigkeit zur Entscheidung zukommt, nach dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit vorzugehen hat, bietet ihm das Gesetz, insbesondere unter Bedachtnahme

auf die ihm für die Entscheidung zur Verfügung stehende Zeit von drei Monaten (§ 9 Abs. 1 Z 2), kaum eine Handhabe für eine umfassende Aufhellung der vermögensrechtlichen Situation des Geschädigten, vor allem der diesem allenfalls zustehenden Versicherungsleistung. Im Verfahren vor dem Gericht verfügt er über keinerlei Mittel mehr, sich zu diesem Punkte Klarheit zu verschaffen. Es mußte daher eine entsprechende Mitteilungspflicht verankert werden.

Da es vorkommen kann, daß einem Geschädigten Ersatz geleistet wird, bevor er noch von einem kongruenten Anspruch auf Versicherungsleistung Kenntnis erlangt, war eine Ausdehnung der Mitteilungspflicht für diese Fälle vorzusehen: der Anspruch soll binnen 14 Tage nach Bekanntwerden mitzuteilen sein.

Ergibt sich nach Auszahlung der zuerkannten Schadloshaltung, daß Ersatz für einen Schaden geleistet wurde, der durch Versicherungsleistung gedeckt war, so hat der Bundesminister für Inneres den zu Unrecht bezahlten Betrag rückzufordern; hiebei ist im „Bereicherungsfall“ auch der Gewinn (= Zinsen), sonst nur jener Betrag zu verlangen, der zu Unrecht ausbezahlt wurde. Die Verfahrensbestimmungen hiefür sind in den §§ 11 f. geregelt. Kommt die „Überzahlung“ nach Erlassung des Bescheides, aber vor Auszahlung zutage, so ist das Verwaltungsverfahren gemäß § 69 Abs. 3 AVG 1950 aus den Gründen des § 69 Abs. 1 lit. a oder b leg. cit. wiederaufzunehmen.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen wurden den entsprechenden im Amtshaftungsgesetz angeglichen. So wie dort wird die Verjährung nur dadurch unterbrochen, daß die Haftung bei Gericht geltend gemacht wird; das Verwaltungsverfahren unterbricht den Ablauf der Verjährung — ebenso wie das Aufforderungsverfahren im Rahmen des Amtshaftungsrechtes — für einen Zeitraum von drei Monaten. Dasselbe gilt für jene Zeit, in der ein handlungsunfähiger Geschädigter mangels Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nicht einmal formell in der Lage war, sein Recht geltend zu machen.

Anders als im § 6 des Amtshaftungsgesetzes wurde bei der Festlegung der Verjährungsfrist nicht darauf Bedacht genommen, ob der Schaden aus einem Verbrechen entstanden sei. Dies hat seinen Grund darin, daß — wie bereits mehrfach betont — im Rahmen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes eine Prüfung der Frage, ob der Schaden durch rechtswidriges und schuldhaftes Organhandeln zustande kam, nicht vorgesehen ist.

Für die Hemmung der Verjährung der Rückerersatzansprüche gemäß § 3 Abs. 2 soll die im § 1497 ABGB getroffene Regelung sinngemäß gelten.

Auch für den Rückersatz von Leistungen, die auf Grund mangelnder Kenntnis von einer Versicherung erbracht wurden, mußte eine Verjährungsfrist vorgesehen werden. Hier war an den Zeitpunkt der Zuerkennung der Ersatzleistung durch Verwaltungsbehörde oder Gericht anzuknüpfen.

Zu § 6:

Aus der Verpflichtung, den Geschädigten über den eingetretenen Schaden zu informieren, erwächst der Behörde die Aufgabe, dann, wenn aus den Umständen des Falles auf den Eintritt eines Schadens geschlossen werden muß, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen und — bei Vorliegen eines Schadens — die Identität des Geschädigten zu eruieren.

Die Information über die dem Geschädigten „nach diesem Bundesgesetz offenstehenden Möglichkeiten“ wird sich einerseits auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen (§ 2) und andererseits auf die Bezeichnung des Rechtsweges zu beschränken haben. Hiebei wird gegebenenfalls auch auf die sich aus dem „Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetz“ ergebenden Möglichkeiten hinzuweisen sein, da in dem Umfang, in dem danach Leistungen erbracht werden können, kein Anspruch nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz besteht. Damit wird, wenn auch nur für einen eingeschränkten Bereich und nur indirekt, eine Verpflichtung der Sicherheitsbehörden verankert, Geschädigte auf das „Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetz“ hinzuweisen, was bisher gemäß § 14 leg. cit. nur den Strafgerichten oder den Staatsanwaltschaften oblag. Fallbezogene Aussagen über die Erfolgchancen der Geltendmachung eines Anspruches sollten freilich bei solchen Äußerungen tunlichst unterbleiben.

Die Verpflichtung, über die Folgen des Verschweigens einer Versicherungsleistung zu informieren, trifft den jeweils Entscheidenden.

Zu § 7:

Der Betroffene hat den Schadenersatz beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Hiebei ist er nicht verpflichtet, ihn näher zu beziffern oder rechtlich zu fundieren.

Die für die Geltendmachung getroffene Regelung ist bestrebt, den Bürger von der Verpflichtung einer Bestimmung des Rechtsgrundes zu entlasten. Es soll daher nicht darauf ankommen, ob der Antrag bei der zuständigen Stelle eingebracht und auf welches Gesetz er gestützt wurde. Der Bundesminister für Inneres hat jedenfalls die Finanzprokurator unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die sich mit der Angelegenheit in der Folge entweder deshalb zu befassen haben wird, weil auch Amtshaftung geltend gemacht wurde, oder deshalb, weil sie hiezu gemäß § 8 Abs. 1 oder im Zusammenhang

mit einer Klage gemäß § 9 Abs. 1 des Entwurfes verpflichtet ist.

Für jene Fälle, in denen bei der Finanzprokurator ein Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht wird, der in dem durch § 2 des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes vorgegebenen Rahmen auch auf diese Norm hätte gestützt werden können, wurde ein besonderes Verständigungsverfahren vorgesehen: die Finanzprokurator ist verpflichtet, von der Angelegenheit den Bundesminister für Inneres in Kenntnis zu setzen, der seinerseits — sofern ihm nicht schon ein Antrag gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfes vorliegt, von dem die Finanzprokurator keine Kenntnis hatte — beim Amtshaftungswerber anzufragen hat, ob er seinen Ersatzanspruch auch auf das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz stützen wolle. Im positiven Falle ist die Einbringungsfrist mit dem Datum des Einlangens der Mitteilung der Finanzprokurator beim Bundesminister für Inneres gewahrt. Diese Konstruktion war erforderlich, weil ein ausdrücklich auf das Amtshaftungsgesetz gestützter Ersatzanspruch nicht ohne Willen des Anspruchstellers in einen Antrag nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz umgedeutet werden kann. Es versteht sich von selbst, daß die Finanzprokurator Anträge nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, die bei ihr eingebracht werden, an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten hat; eine explizite Regelung hiefür war nicht erforderlich.

Zu § 8:

Es erscheint wohl denkbar, daß es zu anspruchsbegründenden Amtshandlungen im Kompetenzbereich anderer Bundesminister als jenem des Bundesministers für Inneres kommt, etwa wenn gegen einen wegen Verdachtes einer Übertretung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 Festgenommenen Körperkraft angewendet werden muß (§ 2 Z 3 und § 4 des Waffengebrauchsgesetzes 1969) und hiebei Sachen Dritter beschädigt werden, doch handelt es sich um so wenige Fälle, daß aus Gründen der Einheitlichkeit des Verfahrens dem Nahebezug des Bundesministers für Inneres zum „Waffengebrauch“ auch dann der Vorzug erhalten bleiben sollte, wenn die Befugnis selbst in einer anderen Ressortzuständigkeit ausgeübt wurde.

Der Bundesminister für Inneres hat nun zunächst den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und anschließend zu entscheiden, ob eine Ersatzpflicht besteht oder nicht. Hiebei hat er das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden (Art. II Abs. 4 EGVG 1950). Ist der Anspruch nicht bescheidmäßig abzuweisen, so bedarf es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Feststellung über ein allenfalls bestehendes Verschulden des Geschädigten sowie des Umfangs des Schadens. Hiebei ist auf die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung, allenfalls die Finanzprokurator einzuschalten, Bedacht zu nehmen. Ergibt sich, daß der

Anspruch des Betroffenen zu Recht besteht, so ist er mit Bescheid anzuerkennen. Hiebei ist auch dann, wenn der Geschädigte seinen Anspruch etwa betragsmäßig spezifiziert hat, nicht darüber abzusprechen, ob ihm dieser Betrag zustehe: die Verpflichtung zur Feststellung des objektiven Sachverhaltes erfordert den Zuspruch des festgestellten Schadenersatzes, ohne Bindung an die nähere Bestimmung des Anspruches durch den Antragsteller. Der Bescheid, mit dem das Bestehen einer Ersatzpflicht anerkannt wird, hat über die drei im § 7 Abs. 3 des Entwurfes enthaltenen Punkte (Ersatzpflicht, Ersatzquote und Schadloshaltung) abzusprechen.

Wenngleich das Administrativverfahren darauf ausgerichtet ist, daß die Höhe der Schadloshaltung objektiv festgesetzt werde, es also nicht darauf ankommt, über einen ziffernmäßig fixierten Anspruch zu entscheiden, kann es doch sein, daß sich im Ermittlungsverfahren eine volle Bestätigung der vom — hiezu nicht verpflichteten — Geschädigten gleichwohl betragsmäßig geltend gemachten Schadloshaltung ergibt. Für diesen Fall kann schon gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 von der Begründung des Bescheides abgesehen werden. Um diese verfahrensrechtliche Folge auch für jene Fälle zweifelsfrei sicherzustellen, in denen der Geschädigte zwar seinen Anspruch im Antrag gemäß § 7 Abs. 1 nicht spezifiziert, jedoch einer ihm bekanntgegebenen beabsichtigten Entschädigung ausdrücklich zugestimmt hat, wurde die Regelung des § 8 Abs. 3 vorgesehen: sobald der Antragsteller die ihm „angebotene“ Entschädigung akzeptiert, soll es keiner überflüssigen Formalismen mehr bedürfen. Hiebei handelt es sich um keine im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG 1929 erhebliche „abweichende Regelung“, da im § 58 Abs. 2 AVG 1950 nicht von einer antragsgemäßen Entscheidung als Voraussetzung für den Wegfall der Begründungspflicht die Rede ist, sondern davon, daß dem Standpunkt der Partei Rechnung getragen wird.

Eine Anfechtung des vom Bundesminister für Inneres erlassenen Bescheides bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes ist für die Fälle der sukzessiven Kompetenz bereits nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 ist aus Gründen der Transparenz in das Gesetz aufgenommen worden.

Zu § 9:

Die Geltendmachung des Anspruches bei Gericht ist innerhalb der Verjährungsfrist des § 5 Abs. 1 dann zulässig, wenn entweder der Bundesminister für Inneres über den Anspruch mit Bescheid entschieden hat, oder wenn nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Antrages ein solcher Bescheid nicht ergangen ist. Voraussetzung für die Möglichkeit einer Klage nach § 9 Abs. 1 Z 1 ist freilich, daß kein Verzicht auf Klagsführung vorliegt.

Dieser Verzicht auf die Rechtskraftwirkung nach außen war deshalb erforderlich, weil das Gericht — anders als im Verwaltungsverfahren — jedenfalls über einen bezifferten und der Art nach umschriebenen Antrag zu entscheiden hat. Wäre aber die Klage nur innerhalb einer kürzeren als der Verjährungsfrist nach Erlassung des Bescheides zulässig, so könnte ein später hervorkommender Anspruch, den die Partei im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat und der daher nicht festgestellt wurde, nicht mehr erfolgreich verfolgt werden. Dies widerspräche aber dem Anspruch des Gesetzes, einen vollständigen Schadensausgleich sicherzustellen.

Die „Säumnisklage“ nach Ablauf dreier Monate stellt ein weiteres Element der inhaltlichen Angleichung an das Amtshaftungsverfahren dar: so wie dort soll es dem Anspruchsteller, der innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des Rechtsträgers erhalten hat, möglich sein, die Klage einzubringen.

Hat der Bundesminister für Inneres mit Bescheid eine Schadloshaltung zuerkannt, so soll dem Geschädigten jedenfalls dieser Betrag sichergestellt sein. Er soll weder fürchten müssen, das Gericht könnte eine geringere Schadloshaltung für geboten erachten, noch das Prozeßrisiko für den Gesamtbetrag zu tragen haben. Das Gerichtsverfahren wird nur mehr über den Differenzbetrag geführt. Da die Entscheidung des Bundesministers für Inneres für sich beansprucht, die materielle Wahrheit festgestellt zu haben, erschien es nur konsequent, für den Fall der Klagsführung ein Anerkenntnis des Bundes im Ausmaß der bescheidmäßigen Erledigung vorzusehen. Diese Regelung hat überdies den Vorteil, daß der Betrag unmittelbar nach Erlassung des Bescheides ausbezahlt werden kann.

Das zivilgerichtliche Verfahren ist vor dem „Amtshaftungsgericht“ abzuführen; die zitierten Verfahrensvorschriften (Zuständigkeit, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen das handelnde Organ, Streitverkündung bei Geltendmachung eines Rückersatzanspruches, Möglichkeit der Aussetzung eines Verfahrens bei anhängigem Disziplinarverfahren, Handhabung des Amtsgeheimnisses, Verfahren bei Rückersatzansprüchen gegen den Nachlaß oder die Erben eines Organes) des Amtshaftungsgesetzes sind anzuwenden.

Zu § 10:

Der Umstand, daß neben einem Anspruch nach dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz auch ein solcher nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht wurde, soll die Entscheidung des Bundesministers für Inneres und das hierfür erforderliche Verfahren nicht hindern. Kommt es zu einer Ersatzleistung nach § 2 des vorliegenden Gesetzes, bevor die Entscheidung im Amtshaftungsverfahren gefallen ist, so vermindert sich insoweit der dort zu

ersetzende Schaden; es wird Aufgabe des Bundes sein, dies entsprechend geltend zu machen.

Zu § 11:

Die verwaltungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen für den Rückersatz wurden, insbesondere was die Befreiung von der Begründungspflicht und den Ausschluß der Anfechtbarkeit bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes betrifft, den für die Entscheidung über den Anspruch geltenden (§ 8) nachgebildet.

Zu § 12:

Die Bestimmungen über die sukzessive Kompetenz im Zusammenhang mit Rückforderungsansprüchen sind dem Verfahren zur Entscheidung über die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung nach § 65 Abs. 1 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) nachgebildet. Es wurden die Bestimmungen der §§ 71 Abs. 1 (Außerkräfttreten des Bescheides im Umfang des Klagebegehrens), 72 Z 3 (Unzulässigkeit der Zurücknahme der Klage), 75 Abs. 3 (Möglichkeit einer Beilegung der Rechtsstreitigkeit durch gerichtlichen Vergleich), 87 Abs. 4 (Beweislastverteilung), 89 Abs. 4 (Auferlegen des Rückersatzes im abweisenden Urteil) und 90 Z 1 ASGG (Unzulässigkeit der Anfechtung des Urteiles bloß im Ausspruch über die Leistungsfrist oder die Ratenanordnung) herangezogen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung war erforderlich, da in Literatur und Praxis kontroverse Ansichten darüber bestehen, ob Art. 22 B-VG 1929 und § 55 AVG 1950 Rechtshilfebefugnis nicht nur im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der ersuchten Behörde einräumen. Da der Bundesminister für Inneres die einzige sachlich zuständige Behörde für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz ist, hätten bei rigoroser Handhabung die genannten Gesetzesbestimmungen keine Grundlage für entsprechende, formale Verfahrensakte betreffende Rechtshilfeersuchen abgegeben. Für die Veranlassung formloser Erhebungen bedarf es jedenfalls keiner gesonderten gesetzlichen Regelung; hierfür genügt die Ausübung des Weisungsrechtes.

Zu § 14:

§ 14 sieht in Anlehnung an die abgabenrechtliche Belastung bei Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz eine Befreiung von den Eingabegebühren und den Verwaltungsabgaben vor. Während nämlich im zivilrechtlichen Auforderungsverfahren nach dem Amtshaftungsgesetz keine Gebühren oder Verwaltungsabgaben anfallen, wären in dem im Rahmen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes an seine Stelle tretenden

12

722 der Beilagen

Verwaltungsverfahren ohne Befreiungsvorschrift die entsprechenden Abgaben zu entrichten.

Zu § 15:

Wenngleich als Verursacher von Schäden, von denen in diesem Bundesgesetz die Rede ist, in den weitaus überwiegenden Fällen die im § 1 genannten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Betracht kommen, wäre es eine sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierung gewesen, wenn bloß für Schäden durch Zwangsmaßnahmen nach dem Waffengebrauchsgesetz 1969, nicht aber für solche nach dem Strafvollzugsgesetz oder dem Zollgesetz 1955, Ersatz nach diesem Bundesgesetz geleistet worden wäre. Dementsprechend sollen dann, wenn hinsichtlich eines bestimmten Schadens der einzige materielle Unterschied zu den Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes darin besteht, daß ein Strafvollzugsbediensteter oder ein Organ der Zollwache im Rahmen seiner Befugnisse gehandelt hat, die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß zur Anwendung

kommen. Die Entscheidung im Verwaltungsweg obliegt dann freilich dem jeweils zuständigen Bundesminister.

Zu § 16:

Während das Verschweigen eines Anspruches auf Versicherungsleistung im Zuge des Verwaltungsverfahrens, insbesondere nach entsprechender Aufklärung des Antragstellers, wohl kaum anders denn als strafbare Handlung (Betrug) gesehen werden kann, besteht für das Unterlassen einer Meldung gemäß § 4 Abs. 2 keine strafrechtliche Sanktion. Da jedoch der geringe Unrechtsgehalt eines solchen Verhaltens dessen Kriminalisierung nicht gerechtfertigt hätte und auch die fahrlässige Tatbegehung unter Strafdrohung gestellt werden sollte, war es angebracht, einen Verwaltungsstraftatbestand zu normieren. Da es sich um keine Angelegenheit aus dem Kompetenzbereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit handelt, obliegt es dem Landeshauptmann, als Berufungsbehörde einzuschreiten.